

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES SOWIE WEITERER GESETZE

(Revision Sachwalterrecht)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 7. August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ministerium..... | 4 |
| Betroffene Stellen | 4 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 6 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 7 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 8 |
| 4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches | 8 |
| 4.2 Abänderung des Ehegesetzes | 17 |
| 4.3 Abänderung des Ausserstreitgesetzes | 19 |
| 4.4 Abänderung des Rechtspflegergesetzes | 22 |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 24 |
| 6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung..... | 24 |
| 7. Regierungsvorlagen | 27 |
| 7.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches | 27 |
| 7.2 Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes | 31 |
| 7.3 Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes..... | 33 |
| 7.4 Gesetz über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes..... | 37 |

ZUSAMMENFASSUNG

Das Sachwalterrecht wurde mit LGBI. 2010 Nr. 122 eingeführt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Das geltende Sachwalterrecht entspricht nicht mehr zur Gänze den Bedürfnissen der Praxis, weshalb eine Anpassung in Einzelpunkten angezeigt erscheint.

Hinzu kommt, dass Liechtenstein am 18. Dezember 2023 das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert hat. Im Vorfeld dieser Ratifizierung wurde ein Rechtsgutachten an der Universität Innsbruck in Auftrag gegeben. Dieses stellte in Bezug auf das geltende Sachwalterrecht Verbesserungspotential bzw. gesetzlichen Anpassungsbedarf fest.

Im Rahmen dieser Vorlage soll eine teilweise Revision des geltenden Sachwalterrechts vorgenommen werden. Einerseits sollen punktuelle Änderungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis ergeben haben, vorgenommen werden. Andererseits sollen die im erwähnten Gutachten empfohlenen Anpassungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Schliesslich soll mit dieser Vorlage eine Änderung im Rechtspflegergesetz vorgenommen werden, sodass künftig in allen Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche von minderjährigen und auch volljährigen Kindern die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger des Landgerichts zuständig ist.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Amt für Justiz

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 7. Mai 2024

LNR 2024-706

P

1. AUSGANGSLAGE

Das Sachwalterrecht trat in Liechtenstein am 1. Januar 2011 in Kraft. Es wurde aus Österreich rezipiert und wurde dort in den letzten Jahren im Zuge einer grossen Reform¹ («Vom Sachwalterrecht zum Erwachsenenschutzrecht») umfassend modernisiert. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist in Österreich am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Regierungsprogramm 2021 – 2025 vorgesehen zu prüfen, ob das Sachwalterrecht durch ein Erwachsenenschutzrecht abgelöst werden soll.

Im Rahmen dieser Prüfung hat das zuständige Ministerium das Landgericht und den Sachwalterverein miteinbezogen. Sowohl das Landgericht als auch der Sachwalterverein haben sich zurückhaltend bzw. teilweise kritisch zu einer Gesamtreform einschliesslich eines Terminologiewechsels (vom «Sachwalter» zum «Erwachsenenvertreter») nach österreichischem Vorbild geäussert. Deshalb wird aktuell davon abgesehen, das Sachwalterrecht im Sinne einer Gesamtreform durch ein Erwachsenenschutzrecht nach österreichischem Vorbild abzulösen. Stattdessen sollen mittels dieser Vorlage punktuelle Anpassungen im Sachwalterrecht vorgenommen werden.

¹ 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG); BGBl. I 59/2017.

Hinzu kommt, dass Liechtenstein am 18. Dezember 2023 das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)² ratifiziert hat. Im Vorfeld der Ratifizierung wurde ein Rechtsgutachten an der Universität Innsbruck in Auftrag gegeben. Das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner, Univ.-Prof. Dr. Andreas Müller und Dr. Caroline Voithofer mit dem Titel «Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein» vom 30. September 2019 (im Folgenden «Gutachten Ganner»)³ hat in Bezug auf das geltende Sachwalterrecht zwingenden gesetzlichen Handlungsbedarf aufgezeigt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie unter Punkt 1. dargelegt, entspricht das geltende Sachwalterrecht nicht zur Gänze den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Hinblick auf die unlängst erfolgte Ratifikation dieser Konvention sind zwingende gesetzliche Anpassungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)⁴ sowie im Ehegesetz (EheG)⁵ vorzunehmen.

Darüber hinaus entspricht das geltende Sachwalterrecht nicht mehr zur Gänze den Bedürfnissen der Praxis, weshalb auch in dieser Hinsicht eine Anpassung in Einzelpunkten angezeigt erscheint.

² Fundstelle: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>.

³ Das Gutachten ist unter dem Link <https://archiv.llv.li/files/asd/gutachten-liechtenstein-unbrk-28-10.pdf> abrufbar.

⁴ LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

⁵ LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 210.10.

Die gegenständliche Vorlage soll auch dazu genutzt werden, die Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu stärken (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 283a E-ABGB⁶ unter Punkt 4.1).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im ABGB sollen die Bestimmungen in § 280 Abs. 1 ABGB (= Beschränkung der Geschäftsfähigkeit) und § 568 ABGB (= Beschränkung der Testierfähigkeit) gemäss den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst bzw. ersatzlos gestrichen werden, da diese konventionswidrig sind. Auch der gesetzliche Vertrauensschutz der Vorsorgevollmacht in § 284g Abs. 1 ABGB ist nicht konventionskonform und soll mittels dieser Vorlage ersatzlos aufgehoben werden.⁷

Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, in konkreten Einzelfällen zum Schutz der durch eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter vertretenen Person einen sogenannten «Genehmigungsvorbehalt» gerichtlich anzuordnen.

Darüber hinaus soll neu das Rechtsinstitut der «unterstützten Entscheidungsfindung» in § 283a ABGB normiert werden.

- Im Ehegesetz sollen u.a. die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2 (= «Geistes- kranke sind in keinem Falle ehefähig.») und Art. 11 Abs. 1 EheG (=

⁶ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des ABGB gemeint.

⁷ Siehe zu den jeweiligen konventionsbedingten Anpassungen auch das Gutachten Ganner, S. 8 f. und 81 f.

Beschränkung der Ehefähigkeit) ersatzlos gestrichen bzw. angepasst werden, da auch diese nicht konventionskonform sind.⁸

- Im Ausserstreitgesetz (AussStrG)⁹ sollen Anpassungen umgesetzt werden, welche von der Praxis angeregt wurden.
- Schliesslich soll Art. 17 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes (RpflG)¹⁰ dahingehend angepasst werden, dass künftig in allen Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche von minderjährigen und auch volljährigen Kindern die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger des Landgerichts zuständig ist.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 280

Gemäss geltendem § 280 Abs. 1 ABGB kann eine unter Sachwalterschaft stehende Person innerhalb des Wirkungskreises der Sachwalterin bzw. des Sachwalters ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten. Die Sachwalterbestellung führt also automatisch zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit innerhalb des Wirkungskreises der Sachwalterin bzw. des Sachwalters. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens werden jedoch mit ihrer Erfüllung (rückwirkend) rechtswirksam (vgl. § 280 Abs. 2 ABGB).

Die dargelegte Regelung, wonach die Geschäftsfähigkeit mit Sachwalterbestellung innerhalb des Wirkungskreises der Sachwalterin bzw. des Sachwalters – mit Ausnahme von Geschäften über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens –

⁸ Siehe dazu ebenfalls im Gutachten Ganner, S. 8 f. und 81 f.

⁹ LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

¹⁰ LGBl. 1998 Nr. 77, LR-Nr. 173.32.

eingeschränkt wird, entspricht nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und ist daher ersatzlos zu streichen. Gemäss Gutachten Ganner¹¹ verstösst die Bestimmung gegen Art. 12 (= Gleiche Anerkennung vor dem Recht) der UN-Behindertenrechtskonvention, da es nämlich aufgrund einer Fehleinschätzung der bzw. des Sachverständigen oder des Gerichts passieren könnte, dass die Geschäftsfähigkeit einer Person gerichtlich entzogen werde, obwohl die zum Abschluss von Rechtsgeschäften erforderliche Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorliege. Die automatische Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sei weder für den Schutz der betroffenen Personen noch für den Schutz Dritter (= des Rechtsverkehrs) erforderlich.

Auch Österreich hat im Rahmen der letzten grossen Reform die automatische Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit Sachwalterbestellung ersatzlos gestrichen und die Möglichkeit eines sogenannten «Genehmigungsvorbehalts» geschaffen (vgl. §§ 242 Abs. 2 und 265 Abs. 2 Satz 2 öABGB). Aufgrund dessen wurde im Gutachten Ganner angeregt, die Möglichkeit eines Genehmigungsvorbehalts zu schaffen. Dieser Empfehlung soll mittels dieser Vorlage (in Abs. 2) nachgekommen werden.

Aufgrund der oben dargelegten Rechtssituation soll § 280 nunmehr gänzlich neu gefasst werden:

Abs. 1 enthält die Abschaffung des konstitutiven Verlusts der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person aufgrund einer Sachwalterschaft oder Vorsorgevollmacht.

Ob die betroffene Person im Einzelfall selbst handeln kann, ist grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie die für die konkrete Rechtshandlung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufweist. Es muss daher im Einzelfall überprüft

¹¹ Siehe insbesondere auf den S. 8 f., 53 und 57 f. sowie 81.

werden, ob die vertretene Person die in Frage stehende Rechtshandlung rechtswirksam vornehmen kann.

Abs. 2 regelt das neue Institut des Genehmigungsvorbehalts. Ein Genehmigungsvorbehalt ist vom Gericht ausnahmsweise bei einer bestehenden Gefährdungssituation anzuordnen. Die Gefahr muss ernstlich und erheblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt soll ausschliesslich die betroffene Person selbst schützen und nur in Ausnahmefällen angeordnet werden. In Frage kommen insbesondere Situationen, in denen die betroffene Person beispielsweise laufend nachteilige Geschäfte abschliesst, deren Gültigkeit anschliessend in gerichtlichen Verfahren geklärt werden muss, weil die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner die aussergerichtliche Berufung auf die Geschäftsunfähigkeit nicht akzeptieren. Die Gefahr besteht in diesen Fällen einerseits darin, dass die betroffene Person Vermögenswerte faktisch aus der Hand gibt bzw. sich verschuldet, und andererseits in dem mit den gerichtlichen Verfahren zur Rückabwicklung verbundenen Prozessrisiko.

Die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts durch das Gericht setzt nicht die fehlende Geschäftsfähigkeit der vertretenen Person voraus. Es kommt allein auf das Bestehen der Gefährdungssituation für die betroffene Person an.

Der Genehmigungsvorbehalt darf sich zum einen nur auf die Wirksamkeit «bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen» beziehen. Damit soll klargestellt werden, dass mit dem Genehmigungsvorbehalt nur die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person betreffend bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen bzw. Geschäfte, welche der Anordnung unterliegen, eingeschränkt werden kann. Eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit hinsichtlich der ausserhalb der Anordnung liegenden Geschäfte ist damit nicht verbunden. Gibt es einen Genehmigungsvorbehalt, so ist – wie bei Minderjährigen unmittelbar aufgrund des Gesetzes – die Handlung schwebend unwirksam und kann nachträglich von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter (und bei Massnahmen des

ausserordentlichen Wirtschaftsbetriebs im Sinne des § 272 Abs. 3 ABGB zusätzlich vom Gericht) genehmigt werden.

Zum anderen kann sich der Genehmigungsvorbehalt auch auf «bestimmte Verfahrenshandlungen bei verwaltungsrechtlichen Verfahren» beziehen. Damit sind Parteien eines Verwaltungsverfahrens trotz Bestellung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters verfahrensfähig. Um in Fällen, in denen diese für sich nachteilig im Verwaltungsverfahren agieren, Abhilfe zu schaffen, soll auch hier ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden können.

In der Frage, ob eine Rechtshandlung der betroffenen Person zu genehmigen ist, hat die Sachwalterin bzw. der Sachwalter die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, wenn das Wohl der vertretenen Person hierdurch nicht gefährdet ist.

Ist die Sachwalterschaft an eine andere Person zu übertragen (z.B. weil die bisherige Sachwalterin bzw. der bisherige Sachwalter verstorben ist), bleibt der Genehmigungsvorbehalt bestehen. Rechtsgeschäftliche Handlungen der betroffenen Person bleiben dann bis zur Genehmigung durch die neue Sachwalterin bzw. den neuen Sachwalter schwebend unwirksam.

Allgemein festzuhalten bleibt, dass der Genehmigungsvorbehalt vom Gericht aufzuheben ist, sobald dieser nicht mehr erforderlich ist.

Abs. 3 regelt schliesslich die Geschäftsfähigkeit in Alltagsgeschäften und soll den geltenden § 280 Abs. 2 ABGB ersetzen. Nach geltendem Recht sind nur Rechtsgeschäfte erfasst, die «geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens» im Wirkungskreis der Sachwalterin bzw. des Sachwalters betreffen. Irrelevant ist, ob die betroffene Person noch den «Gebrauch der Vernunft» hat, also tatsächlich geschäftsfähig ist.

Vorgesehen ist nunmehr, den Anwendungsbereich der Bestimmung – analog zur österreichischen Rechtslage in § 242 Abs. 3 öABGB – entsprechend auszudehnen. Zunächst sollen alle volljährigen Personen, die nicht einsichts- und urteilsfähig sind, erfasst sein. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Person eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter hat. Darüber hinaus sollen nunmehr alle Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens erfasst sein, welche die Lebensverhältnisse der volljährigen Person nicht übersteigen, und nicht bloss – wie nach dem geltenden § 280 Abs. 2 ABGB – Rechtsgeschäfte, die eine «geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens» betreffen. Neu sollen somit auch Rechtsgeschäfte umfasst sein, die der Alltag gewöhnlich mit sich bringt, wie beispielsweise die Anschaffung von Kleidungsstücken, Kinobesuche, die Reparatur von Haushaltsgeräten, der Kauf kleinere Einrichtungsgegenstände oder die Buchung eines Urlaubs.

Da die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts davon abhängt, ob die volljährige Person ihre eigenen Pflichten vollständig erfüllt, kommen nur solche Rechtsgeschäfte in Betracht, bei denen die Leistung der volljährigen Person feststeht und vollständig erbracht werden kann. Dies kann insbesondere beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen eine Rolle spielen: Bei einem unbefristeten Mietvertrag steht die Leistung der volljährigen Person im Vorhinein noch nicht abschliessend fest. Sie kann ihren Teil der Leistung bzw. ihrer Pflichten daher nicht vollständig erfüllen. Wird hingegen ein befristeter Mobilfunkvertrag abgeschlossen und steht die Leistung der volljährigen Person fest (z.B. Pauschale), so wird der Vertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die volljährige Person diesen vollständig erfüllt hat. Dies trifft auch auf Ratenvereinbarungen zu: Hat die volljährige Person die letzte Rate bezahlt und damit ihre Pflichten vollständig erfüllt, so wird der Vertrag rückwirkend wirksam.

Auch das Gericht soll schliesslich die Möglichkeit haben, einen Genehmigungsvorbehalt anzuordnen, der die Alltagsgeschäfte umfasst. Ist ein

Genehmigungsvorbehalt für diesen Bereich angeordnet, so bedarf es zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts – unabhängig von der Erfüllung der Pflichten durch die betroffene Person – jedenfalls der Genehmigung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters.

Zu § 283a

Im Sinne der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Personen soll an dieser Stelle eine neue Bestimmung normiert werden, welche die sogenannte unterstützte Entscheidungsfindung umfasst. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der geltenden österreichischen Rechtslage in § 252 Abs. 2 bis 4 öABGB.

Hält die Ärztin bzw. der Arzt eine behinderte Person für nicht einsichts- und urteilsfähig in Bezug auf die konkrete Behandlungsentscheidung, so hat sie bzw. er sich nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solch schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, welche die behinderte Person dabei unterstützen, ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu erlangen (Abs. 1).

Als «Angehörige» kommen alle in einem direkten oder indirekten verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Personen in Betracht. Andere «nahe stehende Personen» können beispielsweise Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohner eines Heims, Nachbarinnen bzw. Nachbarn oder Arbeitskolleginnen bzw. Arbeitskollegen sein. «Vertrauenspersonen» können beispielsweise auch in einer Vorsorgevollmacht oder einer Sachwalterverfügung genannt sein. «Besonders geübte Fachleute» verfügen über Wissen und Erfahrung in der Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, wie beispielsweise (ehrenamtliche) Hospizbegleiterinnen bzw. Hospizbegleiter, Krankenhauseelsorgerinnen bzw. Krankenhauseelsorger oder Mitarbeitende von Besuchsdiensten.

Von der beabsichtigten Einbeziehung der oben genannten Personen und der Weitergabe von medizinischen Informationen an diese hat die Ärztin bzw. der Arzt die behinderte Person zu informieren. Soweit die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie damit nicht einverstanden ist, hat die Ärztin bzw. der Arzt dies zu respektieren.

Kann durch Unterstützung im Sinne des Abs. 1 die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der behinderten Person hergestellt werden, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend (Abs. 2).

Abs. 3 regelt schliesslich Situationen echter «Gefahr im Verzug» (= Gefährdung des Lebens, Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen). In derartigen Situationen ist von einer Aufklärung der von der Behandlung betroffenen Person oder ihrer unterstützenden Personen abzusehen.

Zu § 284g Abs. 1

Der gesetzliche Vertrauensschutz des geltenden § 284g Abs. 1 ABGB im Rahmen der Vorsorgevollmacht stellt nach Ansicht des Gutachtens Ganner eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar und ist daher konventionswidrig.

Die geltende Bestimmung in § 284g Abs. 1 legt fest, dass ein Dritter auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen darf, wenn ihm die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt. Das Vertrauen des Dritten ist dann nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

Problematisch ist der besondere gesetzliche Vertrauensschutz, der zugunsten von Personen statuiert wird, die auf die Wirksamkeit einer im Zentralen Vertretungsverzeichnis registrierten Vorsorgevollmacht vertrauen, vor allem deshalb, da

Vertretungshandlungen gemäss § 284g Abs. 1 ABGB auch dann rechtswirksam sind, wenn sie auf einer unwirksamen Vorsorgevollmacht beruhen, sofern bei Vornahme der Vertretungshandlung die Registrierungsbestätigung vorgelegt wird.

Der Vertrauensschutz könnte somit dazu führen, dass Personen ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Zutun wirksam vertreten werden, obwohl sie selbst geschäftsfähig und/oder einsichts- und urteilsfähig sind und damit die Voraussetzungen für die Vertretung gar nicht erfüllt wären. Der Rechtsschutz bei der Vorsorgevollmacht ist geringer als bei einer zivilrechtlichen Vollmacht nach den allgemeinen Regeln der §§ 1002 ff. ABGB, weil der Vertrauensschutz des § 284g Abs. 1 ABGB auch über die allgemeinen Grundsätze der Rechtsscheinvollmacht hinausgeht. Stellt sich nämlich bei einer «normalen» zivilrechtlichen Vollmacht heraus, dass sie – aus welchen Gründen immer – nicht gültig war, so fällt rückwirkend die Grundlage des Rechtsgeschäfts oder der entsprechenden (Rechts-)Handlung weg und es bedarf in der Folge, insbesondere im rechtsgeschäftlichen Bereich, einer nachträglichen Genehmigung oder es kommt zur Rückabwicklung. Davon ausgenommen sind nur Anscheinsvollmachten, die aber voraussetzen, dass der vertretenen Person das Erwecken des Anscheins einer bestehenden Vollmacht in irgendeiner Art zurechenbar sein muss. Dies wird aber bei der Vorsorgevollmacht nicht vorausgesetzt. Diese Regelung stellt daher Personen mit einer Vorsorgevollmacht, und das sind in der Regel Personen mit Behinderung, schlechter als solche mit einer «normalen» zivilrechtlichen Vollmacht. Aus diesem Grund wird – der Empfehlung des Gutachtens Ganner folgend – die ersatzlose Streichung des Abs. 1 vorgeschlagen.

Zu § 566

Die gegenständliche erbrechtliche Bestimmung normiert die Testierunfähigkeit aus Mangel an Besonnenheit. Sie legt fest, dass eine letztwillig abgegebene Erklärung ungültig ist, wenn diese in einem die hierfür erforderliche Besonnenheit

ausschliessenden Zustand, wie etwa dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, vorgenommen wird.

Bisher umfasste die Formulierung des die «erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustandes» auch die «geistige Behinderung», was allerdings nicht mehr zeitgemäss erscheint und daher ersatzlos gestrichen wird.

Damit wird im Übrigen auch der aktuellen österreichischen Rechtslage in § 567 öABGB entsprochen.

Zu § 568

Diese geltende erbrechtliche Bestimmung normiert eine Beschränkung der Testierfähigkeit für Personen, denen eine Sachwalterin oder ein Sachwalter nach § 269 ABGB bestellt ist. Diese Personen können – sofern dies gerichtlich angeordnet ist – nur mündlich vor Gericht testieren.

Diese Regelung ist gemäss Gutachten Ganner nicht konventionskonform, da hier konstitutiv die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, die Beurteilung der Voraussetzungen aber fehlerhaft sein kann bzw. die allenfalls im Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses gegebenen Voraussetzungen später wegfallen können. In beiden Fällen wird die betroffene Person gegenüber anderen Personen, welche die gleichen (kognitiven) Fähigkeiten haben, diskriminiert. Aus diesem Grund soll die Bestimmung – der Empfehlung im Gutachten Ganner folgend – ersatzlos aufgehoben werden.

Zu den Übergangbestimmungen

In Abs. 1 der Übergangbestimmungen wird normiert, dass auf Sachwalterverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, das neue Recht zur Anwendung gelangt.

In Abs. 2 wird geregelt, wie mit bestehenden Sachwalterschaften umzugehen ist. Demnach soll für diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Genehmigungsvorbehalt im Sinne des neuen § 280 Abs. 2 E-ABGB für die Dauer eines Jahres bestehen. Nach Ablauf dieses Jahres soll für die betroffenen Personen nur noch ein Genehmigungsvorbehalt bestehen, wenn und soweit dies gerichtlich angeordnet wurde. Diese Übergangsbestimmung ist aufgrund der völlig neu gefassten Bestimmung in § 280 E-ABGB notwendig, um alle bestehenden Sachwalterschaften innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von einem Jahr einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls einen Genehmigungsvorbehalt gerichtlich anzuordnen.

4.2 Abänderung des Ehegesetzes

Zu Art. 10 Abs. 2

Der geltende Art. 10 Abs. 2, wonach «Geisteskranke in keinem Falle ehefähig» sind, ist gemäss Gutachten Ganner nicht konventionskonform, weil Menschen mit Behinderung dadurch diskriminiert werden. Die Bestimmungen soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 11 Abs. 1

Die geltende Bestimmung in Art. 11 Abs. 1 sieht vor, dass Unmündige oder Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, eine Ehe nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters eingehen können.

Die verpflichtende Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person bei volljährigen Personen (i.d.R. die Sachwalterin bzw. der Sachwalter) ist gemäss Gutachten Ganner überschüssend und daher konventionswidrig, weshalb die Bestimmung hiermit entsprechend angepasst wird. So wird der Passus «Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind»

ersatzlos gestrichen. Für das Eingehen einer Ehe sind somit künftig «lediglich» die Urteilsfähigkeit sowie ein Mindestalter (18. Altersjahr) Voraussetzung.

Die Beurteilung der ausreichenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat durch Einzelfallbetrachtung im Zeitpunkt der Eheschliessung zu erfolgen. Bei Fehlen des entsprechenden Ausmasses an Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist die Eheschliessung jedenfalls zu verweigern.

Da es sich bei der Ehe um eine höchstpersönliche Angelegenheit handelt, kann diese keinesfalls stellvertretend (z.B. durch eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter) geschlossen werden.

Zu Art. 33

Auch hier soll der Begriff «geisteskrank» ersatzlos entfallen.

Zu Art. 34

Analog zur Abänderung in Art. 11 Abs. 1 E-EheG¹² hat auch in Abs. 1 von Art. 34 der Passus «oder aus anderen Gründen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist» zu entfallen.

Der geltende Abs. 2 legt fest, dass die Ehe von Anfang an als gültig anzusehen ist, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte mündig geworden oder die Geschäftsunfähigkeit weggefallen ist oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter ihre bzw. seine Einwilligung nachträglich erteilt hat oder wenn die Frau schwanger geworden ist.

Die Passagen «oder die Geschäftsunfähigkeit weggefallen ist» sowie «oder die Frau schwanger geworden ist» sollen entfallen. Dies zum einen aufgrund eines

¹² Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ehegesetzes gemeint.

Analogieschlusses sowie im Fall der Schwangerschaft aufgrund mangelnder Praxisrelevanz bzw. aufgrund veralteter Rechtslage.

4.3 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 117 Abs. 3

Im geltenden ausserstreitigen Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (siehe Kapitel K. bzw. Art. 117 ff. AussStrG) ist es bis anhin nicht vorgesehen, die betroffene Person sogleich von der Einleitung eines Sachwalterbestellungsverfahrens zu informieren.

Die zuständige Pflschaftsrichterin bzw. der zuständige Pflschaftsrichter be-
traut hierfür in der Regel den Sachwalterverein mit einem sogenannten «Clearing-
auftrag»¹³. Die betroffene Person wird daher häufig von gänzlich unbekanntem
Mitarbeitenden des Sachwaltervereins über das eröffnete Sachwalterbestellungs-
verfahren und den Wunsch der zuständigen Pflschaftsrichterin bzw. des zustän-
digen Pflschaftsrichters nach einem Clearingbericht informiert, was bei den be-
troffenen Personen oftmals zu gewissen Unsicherheiten bzw. Irritationen führen
kann.

Aufgrund dessen wurde von Seiten der Praxis angeregt, im Ausserstreitverfahren
eine entsprechende Informationspflicht des Gerichts – analog zur österreichischen
Rezeptionsvorlage in § 117a öAussStrG¹⁴ – zu normieren. Dieser Anregung soll
hiermit nachgekommen werden, indem in Art. 117 AussStrG ein neuer Abs. 3 hin-
zugefügt wird.

¹³ Ein «Clearingauftrag» ist die Abklärung der Lebenssituation der betroffenen Person durch den Sachwalterverein im Auftrag des Gerichts. Dabei wird in Einzelfallbetrachtung abgeklärt, ob und welche Alternativen es zur Sachwalterschaft geben könnte und in welchen Angelegenheiten die betroffene Person vertreten werden soll/muss. Dazu kontaktiert der Sachwalterverein die betroffene Person und Personen im unmittelbaren Umfeld, erfasst die soziale Situation der betroffenen Person und erstattet Bericht über die Befunde, welche sodann an das Gericht weitergeleitet werden.

¹⁴ BGBl. I Nr. 111/2003 i.d.g.F.

Künftig soll das Gericht daher die betroffene Person unverzüglich von der Einleitung eines Sachwalterbestellungsverfahrens oder der Beauftragung des Sachwaltervereins mit Abklärungspflichten (Art. 11 Abs. 2 des Vereinssachwaltergesetzes, VSG¹⁵) verständigen, sofern konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters vorliegen und sofern das Gericht nicht ohne weitere Erhebungen das Verfahren wieder einstellt.

Zu Art. 118 Abs. 1

In Analogie zur Ergänzung in Art. 117 Abs. 3 E-AussStrG¹⁶ sowie in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage in § 118 Abs. 1 öAussStrG wird in Abs. 1 ergänzt, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen hat, wenn das Verfahren fortgesetzt wird.

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass eine Erstanhörung der betroffenen Person erst dann vorzunehmen ist, wenn das Verfahren fortgesetzt und das Gericht das Verfahren somit nicht ohne weitere Erhebungen wieder einstellt.

Zu Art. 122 Abs. 3

Art. 122 normiert die Einstellung des Sachwalterverfahrens sowie in Abs. 3 die diesbezüglichen Verständigungspflichten.

Der Sachwalterverein wird nach geltendem Recht nach durchgeführtem Clearingauftrag nicht darüber informiert, ob es allenfalls gar nicht zu einer Sachwaltschaft kommt oder eine nahe stehende Person aus dem Bekanntenkreis zur Sachwalterin bestellt wird. Dies führt dazu, dass beim Sachwalterverein die «Clearings» oftmals über einen längeren Zeitraum pendent gehalten werden.

¹⁵ LGBl. 2010 Nr. 123, LR-Nr. 212.321.

¹⁶ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ausserstreitgesetzes gemeint.

Auf Anregung der Praxis soll die Verständigungspflicht in Abs. 3 Satz 2 deshalb um den Sachwalterverein – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage in § 122 Abs. 4 öAussStrG – ergänzt werden.

Dieser Anregung folgend, wird neu vorgesehen, dass neben den Gerichten oder Behörden, welche die Einleitung des Verfahrens angeregt haben, neu auch der Sachwalterverein, der die Abklärung vorgenommen hat, von der Einstellung des Sachwalterverfahrens zu verständigen ist. Dabei ist der Schutz des Privat- oder Familienlebens der betroffenen Person immer zu gewährleisten.

Zu Art. 126 Abs. 2

Im Zentralen Personenregister (ZPR) soll neu auch ein Register über diejenigen Personen geführt werden, für welche eine Sachwalterin bzw. ein Sachwalter bestellt ist. Dies erleichtert die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Personen.

Gemäss der geltenden Bestimmung in Art. 126 Abs. 1 sind von der Bestellung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters auf geeignete Weise diejenigen Personen und Stellen zu verständigen, die nach den Ergebnissen des Verfahrens, insbesondere nach den Angaben der Sachwalterin bzw. des Sachwalters, ein begründetes Interesse daran haben.

Nach dem geltenden Abs. 2 hat das Gericht zu veranlassen, dass die Bestellung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungskreis der Sachwalterin bzw. des Sachwalters die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Bisher fehlt in dieser Bestimmung die ausdrückliche Berechtigung der Datenverarbeitung durch das Gericht im ZPR. Diese soll hiermit geschaffen werden. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, in Abs. 2 einen zweiten Satz wie folgt einzufügen: «Darüber

hinaus hat das Gericht die Bestellung des Sachwalters im ZPR entsprechend zu erfassen.»

Damit wird ausdrücklich normiert, dass das Gericht die Daten betreffend Sachwalterbestellungen jeweils auch im ZPR zu erfassen hat und somit auch entsprechend verarbeiten darf.

Die jeweiligen Zugriffsberechtigungen und Leserechte bzw. Bearbeitungsrechte des ZPR ergeben sich aus dem Gesetz über das Zentrale Personenregister (ZPRG¹⁷; siehe vor allem Art. 4, 11 und 14 ZPRG).

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung hält fest, dass auf Sachwalterverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, das neue Recht zur Anwendung gelangt.

4.4 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Art. 17 Abs. 1

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Februar 2023 zu 1 R PG.2020.55¹⁸ entschieden, dass – wenn ein minderjähriges Kind während des Verfahrens über gesetzliche Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern volljährig wird – das weitere Verfahren bei sonstiger Unwirksamkeit nicht mehr von der Rechtspflegerin bzw. vom Rechtspfleger, sondern von der Richterin bzw. vom Richter zu führen ist, die bzw. der auch die Entscheidung zu fassen hat.

Aufgrund dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird eine langjährige, an sich bewährte Praxis, dass derartige Verfahren in Pflegschafts- und

¹⁷ LGBl. 2022 Nr. 219, LR-Nr. 172.018.2.

¹⁸ Publiziert in LES 1/2023, S. 42 ff.

Unterhaltsvorschusssachen gemäss Art. 17 Abs. 1 RpfLG in den Wirkungsbereich der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers fallen, einem Ende zugeführt. Dies, so Oberrichter Jürgen Nagel in LES 1/2023, S. 44, obwohl die dagegen angeführten höchstrichterlichen Argumente nicht zwingend erscheinen. So beziehe sich die Unterscheidung zwischen Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt in Art. 101 Abs. 4 AussStrG auf die Verfahrenshilfe, also nicht auf den Unterhaltsanspruch selbst, wogegen Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 AussStrG nicht entsprechend differenziere (arg. « ... Unterhalt zwischen Eltern und Kindern»). Letzteres gelte auch für den einschlägigen Art. 17 Abs. 1 RpfLG, wenngleich dieser von «Pflegerchaftssachen» spreche, zumal Abs. 2 leg. cit. keinen Richtervorbehalt enthalte, was den hier interessierenden Volljährigenunterhalt anbelange. Demgegenüber betreffe der vom Obersten Gerichtshof auch noch angezogene § 59a der Jurisdiktionsnorm (JN)¹⁹ den Gerichtsstand bzw. die Zuständigkeit des Landgerichts, also nicht die Kompetenzabgrenzung Landrichterin bzw. Landrichter – Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger. Im Übrigen habe die in § 19 Abs. 1 Ziff. 4 des österreichischen Rechtspflegergesetzes²⁰ aus Anlass der Zuweisung von Unterhaltsangelegenheiten volljähriger Kinder ins ausserstreitige Verfahren erfolgte Änderung, wonach jene ebenfalls in den Wirkungsbereich der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers falle, laut den dortigen Materialien lediglich der Klarstellung gedient.²¹

Die Regierung teilt diese Auffassung und schlägt vor, die bisherige bewährte Praxis zu normieren und in Art. 17 Abs. 1 festzuhalten, dass der Wirkungsbereich in Pflegerchafts- und Unterhaltsvorschusssachen die Geschäfte umfasst, welche die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen sowie volljährigen Kindern,

¹⁹ LGBl. 1912 Nr. 9/2, LR-Nr. 272.0.

²⁰ BGBl. Nr. 560/1985 i.d.g.F.

²¹ Siehe die finale Anmerkung zur genannten OGH-Entscheidung von Oberrichter Jürgen Nagel in LES 1/2023, S. 44.

Vormundschaften, Kuratelen und Sachwalterschaften sowie Unterhaltsvorschuss-sachen betreffen.

Durch die Ergänzung der «minderjährigen und volljährigen» Kinder soll klargestellt werden, dass künftig in allen Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche von sowohl minderjährigen als auch volljährigen Kindern die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger des Landgerichts zuständig sein soll. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und die Geschäftsverteilung des Landgerichts gewahrt.

Zur Übergangsbestimmung

Die gegenständliche Übergangsbestimmung hält fest, dass auf Verfahren in PflEGschafts- und Unterhaltsvorschuss-sachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, das neue Recht zur Anwendung gelangt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständlichen Gesetzesvorlagen werfen keine verfassungsmässigen Fragen auf bzw. entsprechen diese insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 (Weniger Ungleichheiten). Insbesondere betroffen sind die Unterziele Nr. 10.2 und 10.3, welche wie folgt lauten:

10.2: «Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.»

10.3: «Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.»

Es sind keine negativen Auswirkungen auf andere UNO-Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 280

b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person

1) Die Geschäftsfähigkeit der behinderten Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Sachwalterschaft nicht eingeschränkt.

2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die behinderten Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich des

Sachwalters anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der behinderten Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei verwaltungsrechtlichen Verfahren die Genehmigung des Sachwalters und in den Fällen des § 272 Abs. 3 auch jene des Gerichts voraussetzt. Der Genehmigungsvorbehalt bleibt ungeachtet der Übertragung einer Sachwalterschaft im Sinne des § 275 Abs. 1 bestehen; er ist vom Gericht aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.

3) Schliesst eine volljährige Person, die nicht einsichts- und urteilsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, so wird dieses – sofern in diesem Bereich kein Genehmigungsvorbehalt nach Abs. 2 angeordnet wurde – mit der Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 283a

1) Hält der Arzt eine behinderte Person für nicht einsichts- und urteilsfähig, so hat er sich nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, die die Person dabei unterstützen können, ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu erlangen. Soweit sie aber zu erkennen gibt, dass sie mit der beabsichtigten Beiziehung anderer und der Weitergabe von medizinischen Informationen nicht einverstanden ist, hat der Arzt dies zu unterlassen.

2) Kann durch Unterstützung im Sinne des Abs. 1 die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der behinderten Person hergestellt werden, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend.

3) Von einer Aufklärung der von der Behandlung betroffenen Person oder ihrer Unterstützung im Sinne des Abs. 1 ist abzusehen, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

§ 284g Abs. 1

Aufgehoben

§ 566

Wird bewiesen, dass die Erklärung in einem die hierfür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie etwa dem einer psychischen Krankheit oder der Trunkenheit, geschehen sei, so ist sie ungültig.

§ 568

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Sachwalterverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

2) Für alle bestehenden Sachwalterschaften besteht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Genehmigungsvorbehalt im Sinne des § 280 Abs. 2 für die Dauer eines Jahres. Danach besteht für Personen, für die vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes ein Sachwalter bestellt worden ist, nur ein Genehmigungsvorbehalt, wenn und soweit er gerichtlich angeordnet wird.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

1) Unmündige können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen.

Art. 33

Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung aus einem dauernden oder vorübergehenden Grund urteilsunfähig ist.

Art. 34

1) Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Ehegatte, der unmündig ist, ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen ist.

2) Die Ehe ist jedoch von Anfang an als gültig anzusehen, wenn der Ehegatte mündig geworden ist oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung nachträglich erteilt hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 117 Abs. 3

3) Liegen konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters vor, hat das Gericht die betroffene Person unverzüglich von der Einleitung des Sachwalterbestellungsverfahrens oder der Beauftragung des Sachwaltervereins mit Abklärungspflichten (Art. 11 Abs. 2 VSG) zu verständigen.

Art. 118 Abs. 1

1) Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich, soweit dies sinnvoll und möglich ist, einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und dazu zu hören.

Art. 122 Abs. 3

3) Der Beschluss über die Einstellung ist der betroffenen Person und ihrem Vertreter zuzustellen. Gerichte oder Behörden, die die Einleitung des Verfahrens angeregt haben, sowie der Sachwalterverein, der die Abklärung vorgenommen hat, sind von der Einstellung zu verständigen; dabei ist der Schutz des Privat- oder Familienlebens der betroffenen Person zu gewährleisten.

Art. 126 Abs. 2

2) Weiters hat das Gericht zu veranlassen, dass die Bestellung des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungsbereich des Sachwalters die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Darüber hinaus hat das Gericht die Bestellung des Sachwalters im Zentralen Personenregister (ZPR) entsprechend zu erfassen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Sachwalterverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1

1) Der Wirkungskreis in Pflschafts- und Unterhaltsvorschussachen umfasst die die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen sowie volljährigen Kindern, Vormundschaften, Kuratelen und Sachwalterschaften sowie Unterhaltsvorschussachen betreffenden Geschäfte.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren in Pflegschafts- und Unterhaltsvorschusssachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.